

Gesetzesinitiative

zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums
Liechtenstein unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der
Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom ...

über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen
(Subventionsgesetz; SubvG), LGBl. 1991 Nr. 70, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Anhang

8.42 Rettungs- und Transportfahrzeuge 100 %

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Das Rettungswesen bildet einen zentralen Bestandteil der öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitsinfrastruktur im Fürstentum Liechtenstein. Es gewährleistet die rasche medizinische Erstversorgung, den sicheren Transport von Notfallpatientinnen und -patienten sowie den Schutz der Bevölkerung bei ausserordentlichen Ereignissen. Damit erfüllt es eine klassische Aufgabe der Daseinsvorsorge, für deren Sicherstellung das Land eine besondere Verantwortung trägt.

Derzeit werden Anschaffungen von Rettungsdienstfahrzeugen nach den einschlägigen Bestimmungen des Subventionsgesetzes und der Vollzugspraxis mit einer Subventionsquote von 50 % unterstützt. Diese Quote stammt aus einer Zeit, in der die Anschaffungs-, Ausstattungs- und Unterhaltskosten von Rettungswagen wesentlich niedriger waren als heute. In den vergangenen Jahren haben sich die Kosten aus mehreren Gründen deutlich erhöht: Moderne Rettungsfahrzeuge müssen umfangreiche Medizintechnik (z.B. Beatmungsgeräte, Defibrillatoren, Monitoringsysteme), verbesserte Arbeitssicherheit für das Personal (Liftsysteme, ergonomische Innenausbauten) sowie hohe Hygiene- und Umweltstandards (Abgasnormen, Lärmschutz) erfüllen. Aktuell bewegen sich die Kosten für die Neuanschaffung eines Rettungsdienstfahrzeuges bei ca. CHF 300'000 bis 350'000.

Die Finanzierung der Rettungsdienste stützt sich in Liechtenstein traditionell auf einen Mix aus staatlichen Subventionen, Sozialversicherungserträge sowie Spenden und freiwillige Zuwendungen. Diese private Solidarität ist ein wertvoller Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung und soll auch künftig eine wichtige Rolle spielen. Aus ordnungspolitischer Sicht ist jedoch zu unterscheiden zwischen der

- staatlich zu gewährleistenden Grundinfrastruktur und der
- darüber hinausgehenden qualitativen Weiterentwicklung von Angeboten.

Heute ist das Liechtensteinische Rote Kreuz zunehmend gezwungen, Spendengelder in erheblichem Umfang für die Mitfinanzierung von Fahrzeuganschaffungen und anderen Grundinvestitionen einzusetzen. Dies führt zu mehreren Problemen:

- Spendenmittel, die eigentlich zur Verbesserung der Leistungen (z.B. zusätzliche Schulungen, Spezialeinsätze, Präventionsprojekte, Ergänzungsausrüstung) vorgesehen sein sollten, werden für Basisinfrastruktur verwendet.
- Die Ausstattung der Rettungsdienste ist von der Spendenbereitschaft von Privaten abhängig.

- Es besteht ein permanenter Fundraising-Druck, um zentrale Investitionen sicherzustellen, was Ressourcen von der eigentlichen Kernaufgabe – der Rettung von Menschenleben – abzieht.

In einem modernen Sozial- und Gesundheitsstaat soll die Anschaffung von Rettungsfahrzeugen als Teil der kritischen Grundinfrastruktur primär aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, während Spenden möglichst für Leistungsverbesserungen, Innovation und zusätzliche Angebote eingesetzt werden. Mit der derzeitigen 50 %-Quote verbleibt jedoch ein substanzieller Kostenanteil beim Liechtensteinischen Roten Kreuz, der die Abhängigkeit von Spenden verstärkt und Investitionsentscheide verzögert.

Eine Erhöhung der Subventionsquote von 50 % auf 100 % für Rettungsdienstfahrzeuge verfolgt daher folgende Ziele:

- Stärkung der staatlichen Mitverantwortung: Das Land bekennt sich deutlicher zur Finanzierung der Grundinfrastruktur des Rettungswesens.
- Freispielen von Spendengeldern für Leistungen: Spenden können gezielter für qualitative Verbesserungen, zusätzliche Projekte und innovative Angebote verwendet werden, statt für Grundinvestitionen.
- Bessere Planungssicherheit: Das Liechtensteinische Rote Kreuz erhält eine bessere Planungssicherheit und kann Fahrzeuge nach medizinischen und sicherheitstechnischen Kriterien, nicht primär nach Finanzierbarkeit ersetzen.

Das Thema der Finanzierung von Rettungsfahrzeugen und der Belastung der beteiligten Organisationen wurde bereits im September 2025 im Rahmen einer Kleinen Anfrage des Abg. Johannes Kaiser im Landtag aufgegriffen (<https://landtag.li/kleine-anfragen?&year=2025&month=0&search=rettung>). Die vorliegende Gesetzesinitiative greift diese Diskussion auf und unterbreitet einen konkret ausformulierten Regelungsvorschlag im Subventionsgesetz.

Angesichts der sicherheits- und gesundheitspolitischen Bedeutung der Rettungsdienste ist es sachlich gerechtfertigt, eine erhöhte Subventionsquote normativ festzuschreiben. Die konkrete Ausgestaltung der anrechenbaren Kosten sowie der technischen Mindestanforderungen soll der Regierung überlassen werden, damit diese flexibel auf medizinische, technische und organisatorische Entwicklungen reagieren kann.

Die Initianten sind überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung des Rettungswesens in Liechtenstein geleistet wird. Das Land übernimmt damit klar Verantwortung für eine seiner Kernaufgaben und entlastet gleichzeitig Organisationen und Spenderinnen und Spender.

Vaduz, 02.05.2026

Die Initianten

Daniel Salzgeber

Johannes Kaiser

Lino Hagele

Bettina Petzold-Maur

Daniel Seger

Sebastian Gassner

Franziska Hoop